

## Allgemeinverfügung

### zur Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholverbots nach § 22 Abs. 2 CoronaVO

Nach der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) vom 13. Mai 2021 können durch die Gemeinden öffentliche Plätze festgelegt werden, auf denen kein Alkohol konsumiert und ausgeschenkt werden darf.

Das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1, 28b, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 22 Abs. 2 CoronaVO die nachfolgende Verfügung.

1. Die öffentlichen Plätze nach § 22 Abs. 2 CoronaVO werden im Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart wie folgt festgelegt:
  - Innenstadtbereich innerhalb des Cityrings, welcher durch folgende Straßen, Wege und Plätze umschlossen wird:

Arnulf-Klett-Platz (einschließlich Klett-Passage unterirdisch), Friedrichstraße, Theodor-Heuss-Straße, Rotebühlplatz (einschließlich City Plaza und Rotebühlpassage unterirdisch), Paulinenstraße, Rupert-Mayer-Platz, Vorplatz der Kirche St. Maria, Feinstraße, Österreichischer Platz, Hauptstätter Straße, Charlottenplatz (einschließlich Charlotten-Passage unterirdisch), Konrad-Adenauer-Straße, Gebhard-Müller-Platz, Schillerstraße
  - Mittlerer und Unterer Schlossgarten
  - Wilhelmsplatz (Stuttgart-Mitte)
  - Feuersee (Anlage einschließlich der umgrenzenden Straßen Feuerseeplatz, Gutenbergstraße und Rotebühlstraße)
  - Weißenburgpark
  - Marienplatz
  - Erwin-Schoettle-Platz
  - Karlshöhe
  - Bismarckplatz
  - Berliner Platz einschließlich Bosch-Areal
  - Stadtgarten
  - Pariser Platz
  - Mailänder Platz
  - Höhenpark Killesberg
  - Parkanlage Villa Berg
  - Wilhelmsplatz (Stuttgart-Bad Cannstatt)
  - Bahnhofsvorplatz (Stuttgart-Bad Cannstatt zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofsgebäude)
  - Kurpark (Stuttgart-Bad Cannstatt)
  - Bereich am Bismarckturm sowie der Feuerbacher Heide zwischen Straße Am Kräherwald und Anzengruberstraße/Robert-Bosch-Straße
  - Eugensplatz und Eugenstaffel
  - **der Bereich innerhalb der Straßen Am Römerkastell, Naststraße, Rommelstraße und Hallschlag (Bereich des Römerkastells)**
  - **der eingefriedete Bereich rund um die Rotenbergkapelle**

Es werden jeweils beide Seiten der genannten Straßen und alle Seiten der genannten Plätze erfasst.

## **2. Das Verbot des Ausschanks und Konsums gilt in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages.**

3. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 **und** 2 erteilt das Amt für öffentliche Ordnung aus wichtigem Grund im Einzelfall.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 25. Juni 2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder über [sicherheit@stuttgart.de](mailto:sicherheit@stuttgart.de) angefordert werden.

### **Begründung**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1, § 28b und §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen.

Dies gilt, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen können zur Verhinderung der Verbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag getroffen werden.

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 i.V.m. § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 IfSG liegen aufgrund der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) vor.

Die 7-Tage-Inzidenz als Marker für das aktuelle Infektionsgeschehen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) steigt im Stadtkreis Stuttgart seit Wochen wieder deutlich an, nachdem ein vorübergehender Rückgang im Februar 2021 festgestellt wurde. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Ausbreitung der sog. besorgniserregenden Virusvarianten ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virusvariante.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html)), insbesondere der erstmals in Großbritannien nachgewiesenen Variante B.1.1.7.

Diese dominiert das Infektionsgeschehen in Stuttgart, aber auch in Baden-Württemberg und Deutschland mittlerweile deutlich. Speziell in Stuttgart machte diese Variante in den letzten Wochen mit Abstand den größten Anteil aus. Auch landesweit ist ein Anteil von 90 % überschritten, wie das Landesgesundheitsamt im Rahmen der regelmäßigen Lageberichte berichtet.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das im Nahfeld durch Tröpfcheninfektion (z.B. Husten, Niesen, Sprechen, Singen, enger Kontakt) oder auch über größere Distanzen in der Raumluft durch infektiöse Aerosole relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits bevor der Infizierte selbst Symptome zeigt, kann das Virus auf andere Menschen übertragen werden. Bei einigen Menschen verläuft die Infektion insgesamt asymptomatisch oder subklinisch, sie sind aber dennoch für andere Personen infektiös. Bei Symptomen kann die Erkrankung unterschiedlich schwer verlaufen, von komplett asymptomatisch bis hin zum Tode. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei

Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

In den vergangenen Monaten hat sich regelmäßig gezeigt, dass im Rahmen von größeren Ansammlungen, bei denen Alkohol konsumiert wird, Abstände nicht eingehalten werden. Mit steigendem Alkoholkonsum verschlimmerte sich diese Situation regelmäßig. Dabei versorgten sich die Personen, die in den unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannten Bereichen Alkohol konsumierten, auch regelmäßig vor Ort in angrenzenden Gaststätten.

Gemäß § 20 Abs. 9 der Corona-Verordnung ist der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von den zuständigen Behörden festgelegten öffentlichen Plätzen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen verboten.

Zusammen mit dem Polizeipräsidium Stuttgart und dem Städtischen Vollzugsdienst wurde ausgewertet, an welchen Örtlichkeiten es überdurchschnittlich oft zu großen Ansammlungen kommt, in deren Rahmen Alkohol konsumiert und Hygieneregeln nicht eingehalten werden. Hierbei konnten die unter Ziffer 1 genannten Örtlichkeiten herauskristallisiert werden. Zwar fanden sich in den Auswertungen auch zahlreiche andere Örtlichkeiten wieder, an denen oft in Gruppen Alkohol konsumiert und sich nicht an die Corona-Regeln gehalten wird. Die unter Ziffer 1 genannten Örtlichkeiten wiesen jedoch die meisten Vorkommnisse auf.

Durch die nicht eingehaltenen Mindestabstände bei diesen großen Ansammlungen entsteht regelmäßig die Gefahr der Weiterverbreitung des Virus. Dies muss eingedämmt werden. Deshalb muss verhindert werden, dass die betroffenen Personen sich an den bekannten Treffpunkten zum Alkoholkonsum verabreden. Durch die Festlegung der unter Ziffer 1 genannten Orte und der daraus resultierenden Rechtsfolge des Alkoholkonsum- und Ausschankverbots kann verhindert werden, dass es weiter zu den geschilderten Ansammlungen kommt.

Die Maßnahme ist geeignet, um eine Weiterverbreitung des Virus durch große Ansammlungen, die sich zum gemeinsamen Alkoholkonsum verabreden, zu verlangsamen. Indem die Möglichkeit genommen wird, an den bekannten Treffpunkten Alkohol zu konsumieren, wird die Attraktivität solcher Ansammlungen auf ein Minimum reduziert. Dies wird zur Folge haben, dass die Ansammlungen erst gar nicht mehr entstehen.

Das Verbot ist auch erforderlich. Ein geringeres Mittel steht in Anbetracht des aktuellen Infektionsgeschehens nicht zur Verfügung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zur Einhaltung des Mindestabstands wird regelmäßig im Rahmen alkoholbedingter Ansammlungen nicht befolgt. Deshalb muss die Einhaltung dieses bereits durch die Corona-Verordnung geltenden Regelungen durch ein in bestimmten Bereichen geltendes Alkoholkonsum- und Ausschankverbot gewährleistet werden. Mit steigendem Alkoholpegel sinkt die Bereitschaft, sich an Vorgaben zu halten, regelmäßig deutlich.

Die Maßnahme ist insgesamt auch angemessen. In Anbetracht des dringend notwendigen Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit ist es den betroffenen Personen zumutbar, Alkohol lediglich im Rahmen des geltenden Ansammlungsverbots und außerhalb der genannten Orte zu verzehren, so dass es zu keinen großen Ansammlungen kommt. Die Einschränkungen für Alkohol verkaufende Gaststätten sind unter Berücksichtigung des dringend notwendigen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung hinzunehmen, insbesondere da es sich um ein zeitlich befristetes Verbot handelt. Für die Gastronomie ist die Einschränkung ebenfalls hinzunehmen, da sich der Eingriff auf ein Teilprodukt, nämlich den Alkoholausschank, beschränkt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

**Hinweise:**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Stuttgart, 25. Mai 2021

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für öffentliche Ordnung

Dorothea Koller